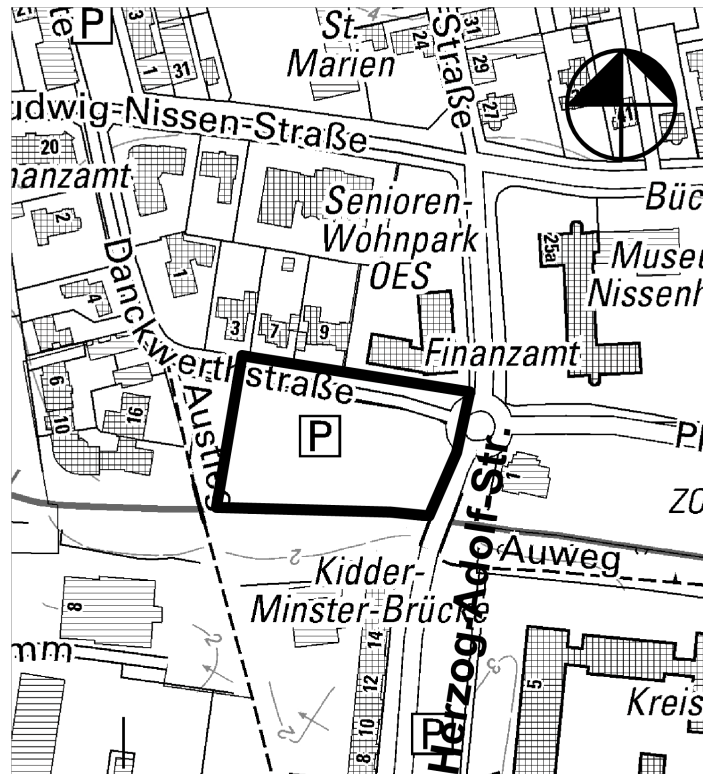


Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 95 „Finanzamt Nordfriesland“

Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 den Bebauungsplan Nr. 95 für das Gebiet zwischen Herzog-Adolf-Straße, Danckwerthstraße, Austieg und Mühlenau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.



Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierte können den Bebauungsplan mit Begründung von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 3. OG, in den Zimmern 308/310,

während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr

Mo. – Mi./Fr.	08:30 – 12:00 Uhr
Do.	07:00 – 16:00 Uhr
1. Do. im Monat	07:00 – 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch in der Planungsabteilung der Stadt Husum, Tel. 04841-666641 oder 666642 auch andere Zeiten vereinbart werden.

Hinweise: Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Husum geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Husum unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die diese Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Husum, 03.04.2017

gez. Uwe Schmitz

Diese Bekanntmachung ist am 03.04.2017 in den Husumer Nachrichten veröffentlicht worden.